

**WEISUNG
ÜBER DIE AKTENEINSICHT
UND DIE HERAUSGABE VON AKTEN
VOM 21. FEBRUAR 2002**



**AUSGABE
21. FEBRUAR 2002**

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

1. Grundsatz

Der Umfang des Anspruchs auf Akteneinsicht als Teil der Gewährung des rechtlichen Gehörs bestimmt sich primär nach kantonalem Recht, subsidiär nach den aus 29 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) abgeleiteten Mindestgarantien (Die Parteien haben als allgemeine Verfahrensgarantie Anspruch auf rechtliches Gehör). Es ist jeweils die konkrete Interessenlage im Einzelfall zu beurteilen.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern führt zur Akteneinsicht folgendes aus:

§ 48

Akteneinsicht; Grundsatz

1 Die Parteien sind berechtigt, in ihren eigenen Angelegenheiten am Sitz der entscheidenden Behörde folgende Akten einzusehen:

- a. Vernehmlassungen von Behörden;
- b. Eingaben der Parteien und Protokolle über ihre Anträge und Anbringen;
- c. als Beweismittel dienende Urkunden, Protokolle und Gutachten;
- d. Ausfertigungen eröffneter Entscheide.

2 Für die Gewährung von Akteneinsicht in einer abgeschlossenen Sache kann die Behörde eine Gebühr erheben.

§ 49

Ausnahme

1 Die Behörde darf den Parteien die Akteneinsicht verweigern, soweit die Geheimhaltung bestimmter Aktenstücke geboten ist:

- a. zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen;
- b. zum Schutze wichtiger Interessen von Gegenparteien und Dritten;
- c. im Interesse eines hängigen Verfahrens.

2 Den Parteien bleibt auf jeden Fall das Recht gewahrt, folgende Akten einzusehen:

- a. eigene Eingaben und Protokolle über eigene Anträge und Anbringen;
- b. ihre als Beweismittel eingereichten Urkunden;
- c. die ihr eröffneten Entscheide.

§ 50

Berücksichtigung geheimhaltener Akten

Wenn die Behörde ein Aktenstück geheimhält, darf sie es als Beweismittel zum Nachteil einer Partei nur berücksichtigen, soweit diese Kenntnis vom wesentlichen Inhalt und Gelegenheit erhalten hat, sich zu äussern und Gegenbeweise zu beantragen.

§ 48 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes VRG sieht nicht vor, dass von der Verwaltung Plankopien erstellt und ausgehändigt werden müssen. Es gelten die verfassungsmässigen Verfahrensgrundsätze zur Sicherung des Gehörsanspruchs, ob Pläne erstellt und ausgehändigt werden müssen.

Der Anspruch auf Akteneinsicht garantiert das Recht, die Akten am Sitz der Behörde einzusehen, Notizen anzufertigen und Kopien der Akten selber auf dem Kopiergerät der Verwaltung herzustellen, wenn dies keinen unverhältnismässigen Aufwand für die Behörde verursacht. Im allgemeinen besteht darüber hinaus kein Anspruch auf Zusendung von Akten. In BGE 108 Ia 7 Erw. 2b hielt das Bundesgericht fest, die Verwaltung, deren Tätigkeit grundsätzlich nicht öffentlich sei, brauche Akteneinsicht lediglich an ihrem Sitze zu gewähren und die Akten nicht herauszugeben oder zuzustellen. Das Bundesgericht hat sich in neuern Entscheiden nicht eindeutig zur Frage geäussert, ob einem praktizierenden Anwalt - insbesondere angesichts seines Status, aus dem Erfordernis einer sachgemässen Verteidigung sowie angesichts der

Tatsache, dass die Aktenzustellung an den Anwalt in der Praxis verbreitet ist - ein Anspruch auf Herausgabe der Akten zukommt.

Insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Auflage müssen die Akten auch für interessierte Dritte jederzeit zur Verfügung gehalten werden, weshalb sich eine Zusendung der Akten an einen Anwalt verbietet.

Gemäss Bundesgericht stellt die Weigerung, Fotokopien eines Gutachtens im Normalformat herzustellen und sie den Rechtssuchenden auszuhändigen, eine Rechtsverletzung dar, insbesondere wenn dies ohne weiteres möglich sei. Hingegen verneinte es im konkreten Fall die Pflicht der Behörde, grossformatige Plankopien zu erstellen, weil jener die dafür notwendigen speziellen Geräte ohnehin oft fehlten und eine Herstellung durch spezialisierte Firmen für die Behörde einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde.

Es besteht ein - beschränkter - Anspruch darauf, gegen angemessene Gebühr auf einem Kopiergerät der Verwaltungsbehörde Kopien von aufliegenden Akten inklusive Plänen selber herzustellen oder herstellen zu lassen, soweit für die Verwaltung kein übermässiger Aufwand resultiert. Ein solcher ist etwa zu erwarten, wenn Kopien mehrerer grossformatiger Plansätze verlangt werden, welche erst noch zusammengeführt werden müssen. In der Regel besteht auch kein Rechtsanspruch darauf, dass die Verwaltung grossformatige Pläne bei Drittfirmen erstellen lässt. Diese Praxis beruht auf dem Verhältnismässigkeitsprinzip, weshalb im Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Im Sinne der Minimierung des Verwaltungsaufwandes sind die Kopien durch die Akteneinsicht nehmende Person auf dem Kopiergerät der Verwaltung möglichst selber herzustellen.

Es ist somit zulässig, dass das Kopieren und Aushändigen von grossformatigen Plänen unter Verweis auf den damit verbundenen unzumutbaren Mehraufwand abgelehnt wird.

Es ist den Parteien freigestellt, zwecks Studium der Akten und Pläne im Gemeindehaus einen grösseren, komfortableren Raum zu verlangen (als beispielsweise das Planauflagezimmer) und auch einen Fachperson mit der Einsicht zu beauftragen.

Das Herstellen von Kopien zur Wahrung prozessualer Rechte geht in der Regel nicht über den Eigengebrauch hinaus, womit dies nicht gegen das Urheberrechtsgesetz verstossen würde. Es stellt für sich allein kein Grund dar, die Kopiererstellung zu verweigern.

Die Aushändigung grossformatiger Plankopien gehört nicht zu den fundamentalen Parteirechten.

2. Zusammenfassung

- a) Das Akteneinsichtsrecht ist am Sitz der Behörde, also in der Gemeindeverwaltung, wahrzunehmen. Es werden somit selbst einer praktizierenden Anwaltperson keine Akten in deren Büro ausgehändigt.
- b) Das Akteneinsichtsrecht umfasst auch das Recht auf Erstellen von Notizen.
- c) Von den eingesehenen Akten und Plänen können auf einem Kopiergerät der Verwaltung Kopien erstellt werden, sofern dies nicht mit einem unverhältnismässigem Mehraufwand für die Verwaltung verbunden ist. Die Kopien sind gemäss Gebührenreglement (Nr. 391) zu entschädigen. Die Kopien sind nach Möglichkeit durch die Akteneinsicht nehmende Person selber zu erstellen.
- d) Kopien von grossformatigen Plänen, die nicht auf vorhandenen Kopiergeräten angefertigt werden können, müssen nicht erstellt werden.

-
- e) Die Herausgabe von Kopien zur Wahrung prozessualer Rechte darf nicht mit dem Hinweis auf das Urheberrechtsgesetz verweigert werden, da dies in der Regel nicht über den Eigengebrauch hinausgeht.
 - f) Es ist jeweils die konkrete Interessenlage im Einzelfall zu beurteilen.

Horw, 21. Februar 2002

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber

Alex Haggenmüller

Daniel Hunn

T a b e l l e

**Änderungen der Weisung über die Akteneinsicht und die Herausgabe von Akten vom
21. Februar 2002**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung
		Keine	